

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/11/19 2000/04/0175

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.2003

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E15102000

E6J

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

31996L0061 IPPC-RL Art10;

31996L0061 IPPC-RL Art13;

31996L0061 IPPC-RL Art2 Z4;

31996L0061 IPPC-RL Art3;

31996L0061 IPPC-RL Art7;

31996L0061 IPPC-RL Art9;

61978CJ0222 ICAP / Beneventi VORAB;

61986CJ0080 Kolpinghuis Nijmegen VORAB;

61992CJ0431 Kommission / Deutschland;

AWG 1990 §29;

EURallg;

Rechtssatz

Selbst dann, wenn die von den beschwerdeführenden Parteien herangezogenen Bestimmungen der Art. 3, 7, 9, 10 und 13 der IPPC-Richtlinie die von ihnen angenommene Ausgestaltung hätten, dass nämlich diese inhaltlich unbedingt und hinreichend bestimmt sind, um im Sinne der Rechtsprechung des EuGH (Hinweis etwa auf das Urteil vom 8.10.1987 in der Rechtssache 80/86, Slg. 1987, 3969, "Kolpinghuis Nijmegen", Rn. 7) unmittelbar wirksam zu sein, dass sich einzelne dem Staat gegenüber darauf berufen können, würde dies unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung der Rechte der beschwerdeführenden Parteien nur dann zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führen, wenn das Projekt einer dahingehenden (so genannten) "de facto-Prüfung" nicht unterzogen wurde (Hinweis E vom 6.7.2001, Zl. 99/03/0424, unter Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 11.8.1995 in der Rechtssache C-431/92, "Großkrotzenburg", Slg. 1995, I-2189, Rn. 42 ff).

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie unmittelbare Anwendung EURallg4/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000040175.X04

Im RIS seit

05.12.2003

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at